S 11 KR 592/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 592/21
Datum	14.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 464/22
Datum	19.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.01.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤gerin begehrt mit ihrer Klage verschiedene gerichtliche Feststellungen.

Die 1955 geborene KlÃ¤gerin ist seit dem 01.01.2005 als Bezieherin von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Sie ist ausgebildete Zahnarzthelferin und war in diesem Beruf bis zum 31.05.1979 tÃ¤tig. In der Zeit vom 01.09.1979 bis 30.04.1995 war die KlÃ¤gerin, unterbrochen von einer Zeit der Arbeitslosigkeit von Januar 1982 bis zum 13.10.1985 mit BÃ¼rotÃ¤tigkeiten beschÃ¤ftigt. Seitdem ist sie dauerhaft arbeitslos. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrte bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen verschiedene VersicherungstrÃ¤ger wegen verschiedener von ihr vorgetragener Erkrankungen und Beschwerden, welche sie auf einen Quecksilberunfall wÃ¤hrend

ihrer TÃ¤tigkeit in einer Zahnarztpraxis zurÃ¼ckfÃ¼hrt (wobei die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1102 [Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen] mangels Nachweises eines solchen Unfalls nicht erfolgte, vgl. Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.06.2008, Aktenzeichen LÂ 6 U 1540/06), u.a. auf GewÃ¤hrung von Zahnersatz (Bescheid Ã¼ber GewÃ¤hrung des doppelten Festzuschusses vom 28.01.2010, Widerspruchsbescheid vom 25.10.2010, Verfahren vor dem Sozialgericht Heilbronn [SG], Aktenzeichen S 9 KR 4197/10 ER und S 9 KR 4439/10).

Mit Schreiben vom 13.06.2019 und 22.06.2019 wandte sich die KlÃ¤gerin an die Beklagte und bat um Nachweise, dass im Leistungskatalog der Krankenkasse vor 1992 Abrechnungspositionen zur Abrechnung von Positionen fÃ¼r Untersuchungen und Therapien von Schwermetallbelastungen vorhanden gewesen und dass diese nach 1992 aus dem Leistungskatalog der Krankenkasse herausgenommen worden seien.

Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin daraufhin mit Schreiben vom 18.06.2019 mit, dass sie keine Nachweise Ã¼ber Abrechnungspositionen vor dem Jahr 1992 bezÃ¼glich der Untersuchungen von Belastungen auf Schwermetallen habe. Sie kÃ¶nne sich hierfÃ¼r ggfs. an die KassenÃ¤rztliche Vereinigung wenden.

Am 18.02.2021 hat die KlÃ¤gerin Klage beim SG erhoben und wortwÃ¶rtlich beantragt, festzustellen:

â□□Dass die Beklagte, B1, zustÃ¤ndig ist med. Leistungen zur VerhÃ¼tung von Krankheiten zu erbringen und die KlÃ¤gerin vor deren Verschlimmerung zu bewahren.
Dass die Beklagte, B1, med. Leistung zur VerhÃ¼tung von Krankheiten und BrÃ¼che der ZÃ¤hne erbringt (auÃ□erhalb der generellen Zahnersatzversorgung)
Dass die KlÃ¤gerin jetzt eine weiter ZahnfÃ¼llung fÃ¼r einen anderen Restzahn benÃ¶tigt.
Dass bei der Beklagten, B1, die Differenzial Diagnostik mit PrÃ¼fung von MK4 und MK7 im Speziallabor von Vitamin K 2 eine Kassenleitung ist und Ã¼bernommen wird.
Dass die Beklagte, B1 endlich alle Kosten zum Erhalt der ZÃ¤hne, ohne eine Krone als Zahnersatz trÃ¤gt, auch die erforderlichen privaten Kosten und die Differenzial Diagnostik.â□□

Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, es bestehe ein berechtigtes Interesse auf baldige Feststellung, da die Klage dazu dienen solle, eine Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Als Mitglied der Beklagten habe sie einen Rechtsanspruch auf eine klare und konkrete Auskunft, ob die benÃ¶tigten Leistungen im Katalog der Krankenkasse enthalten seien. Hintergrund sei ein Schreiben des Jobcenters H1, in welchem dieses ausfÃ¼hre, dass die von ihr benÃ¶tigten Untersuchungen im Beitrag der Krankenkasse enthalten seien. Bei ihr sei seit 23 Jahren eine Vitamin K2-StÃ¶rung bekannt und sie benÃ¶tige eine weitere ZahnfÃ¼llung fÃ¼r einen Restzahn. Vor dieser Zahnbehandlung seien jedoch noch weitere Untersuchungen notwendig, damit die restlichen ZÃ¤hne nach der

Behandlung nicht brÃ¤chen und abstÃ¼rben. Die KlÃ¤gerin hat zudem beantragt, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu fÃ¼hren. Ihr sei aus einem GesprÃ¤ch mit dem Ministerium und der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung bekannt, dass ohne Anerkennung der Berufskrankheit seit 1992 fÃ¼r FolgeschÃ¤den, Auswirkungen und NachschÃ¤den durch die Quecksilberbelastung an ihrem Arbeitsplatz die Krankenkasse fÃ¼r die medizinischen Untersuchungen und Therapien nicht mehr zustÃ¤ndig sei. Weiter hat sie beantragt, ihr zwei getrennte Ausdrucke von 1992 der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung schriftlich zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, da weder erkennbar sei, dass der Gegenstand der begehrten Feststellung unter Â§ 55 Sozialgerichtsgesetz (SGG) falle, noch, dass ein berechtigtes Feststellungsinteresse bestehe. Soweit die KlÃ¤gerin mit ihrer Klage Untersuchungen oder Behandlungen begehre, sei die Feststellungsklage gegenÃ¼ber der Gestaltungs- und Leistungsklage subsidiÃ¤r.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.01.2022 abgewiesen. Die erhobene Feststellungsklage sei unzulÃ¤ssig. Soweit die KlÃ¤gerin die Feststellung durch das Gericht begehre, die Beklagte sei fÃ¼r die Zahnbehandlungen zustÃ¤ndig, sei die Klage mangels eines zuvor durchgefÃ¼hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren unzulÃ¤ssig. Soweit die KlÃ¤gerin die gerichtliche Feststellung begehre, dass die jeweiligen Zahnbehandlungen und Voruntersuchungen durch die Beklagte als Kassenleistungen zu Ã¼bernehmen seien, sei dieser Feststellungsantrag auch mangels eines konkreten RechtsverhÃ¤ltnisses unzulÃ¤ssig. Es fehle auÃerdem an einem erforderlichen Feststellungsinteresse der KlÃ¤gerin. GemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG kÃ¶nne die Feststellung, welcher VersicherungstrÃ¤ger der Sozialversicherung zustÃ¤ndig sei, begehrt werden. Die Feststellungklage erfordere grundsÃ¤tzlich eine vorherige Verwaltungsentscheidung und die gegen sie gerichtete Anfechtungsklage. Regelfall sei also eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, nur in dieser Kombination sei die Feststellungsklage im Regelfall zulÃ¤ssig. Die KlÃ¤gerin habe vor Erhebung der Klage weder ein Verwaltungs- noch ein Widerspruchsverfahren durchgefÃ¼hrt, die Beklagte sei nicht zuvor mit der Frage ihrer ZustÃ¤ndigkeit oder ihrer ÃbernahmepflichtfÃ¼r die gelisteten Zahnbehandlungen durch die KlÃ¤gerin befasst worden. Eine Entscheidung der Beklagten hierzu, insbesondere in Form eines feststellenden Verwaltungsaktes, gebe es nicht. Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines durchgefÃ¼hrten Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren liege nicht vor. So sei eine Feststellungsklage dann ausnahmsweise zulÃ¤ssig, wenn es der KlÃ¤gerin nicht zuzumuten wÃ¤re, die Entscheidung der BehÃ¶rde zunÃ¤chst abzuwarten. FÃ¼r eine Unzumutbarkeit einer Vorbefassung der Beklagten seien vorliegend jedoch keine GrÃ¼nde ersichtlich. Mit der Feststellung, dass und ob gewisse Leistungen im Leistungskatalog der Beklagten vor 1992 vorhanden gewesen und nun nicht mehr vom Leistungskatalog der Beklagten umfasst seien, beantrage die KlÃ¤gerin die Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage, weshalb die Klage diesbezÃ¼glich ebenfalls unzulÃ¤ssig sei. GemÃ¤Ã Â§ 55 Abs.Â 1 Nr. 1 SGG kÃ¶nne mit der Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden. Unter einem RechtsverhÃ¤ltnis verstehe

man die Rechtsbeziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und GegenstÃ¤nden, die sich aus einem Sachverhalt aufgrund einer Norm fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergebe. Eine Feststellungsklage sei nur zulÃ¤ssig, wenn ein konkretes RechtsverhÃ¤ltnis in Streit stehe, also konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten wÃ¼rden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits Ã¼bersehbaren Sachverhalt streitig sei. Zur KlÃ¤rung abstrakter Rechtsfragen dÃ¼rften Gerichte nicht angerufen werden. Die KlÃ¤gerin begehre die Feststellung reiner Rechtsfragen ohne einen erkennbaren nahen unmittelbaren Zusammenhang zwischen ihr und der Beklagten. Die von der KlÃ¤gerin begehrte Feststellung ziele nicht auf die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem konkret erkennbaren RechtsverhÃ¤ltnis ab; sie benenne keinen ausreichend konkreten Sachverhalt, der Anlass geben kÃ¶nnte, die von ihr aufgeworfene Fragen im Wege der Feststellungsklage zu klÃ¤ren. Ohne Darlegung eines solchen konkreten Sachverhaltes begehre die KlÃ¤gerin aber nicht die Feststellung von Rechten und Pflichten aus einem RechtsverhÃ¤ltnis, vielmehr laufe ihr Begehren auf die gewÃ¼nschte Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage hinaus. Demzufolge wolle sie hier lediglich geklÃ¤rt wissen, dass die Beklagte verschiedene Zahnbehandlungen und Voruntersuchungen zu Ã¼bernehmen habe. Ein solches Begehren kÃ¶nne nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Auch kÃ¶nne das Gericht kein Feststellungsinteresse erkennen. Sofern die KlÃ¤gerin die Feststellung begehre, dass die Beklagte die Zahnbehandlungen und Voruntersuchungen zu Ã¼bernehmen habe, weil sie diesbezÃ¼glich einen Anspruch auf diese Leistungen in Zukunft geltend machen wolle, fehle ihr fÃ¼r die Feststellung dieses etwaigen kÃ¼nftigen RechtsverhÃ¤ltnisses und der daher dann vorbeugenden Feststellungsklage ebenfalls ein besonderes Feststellungsinteresse. Der KlÃ¤gerin sei ein Abwarten einer Entscheidung der Beklagten zu einer konkret von ihr beantragten Leistung zumutbar. Die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin hinsichtlich eines Beweissicherungsverfahrens seien, sofern sie Ã¼berhaupt die inhaltliche QualitÃ¤t eines Antrages auf ein Beweissicherungsverfahren erreichten, jedenfalls unzulÃ¤ssig. Nach Â§ 76 Abs. 1 SGG kÃ¶nne auf Gesuch eines Beteiligten die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden, wenn zu besorgen sei, dass das Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwÃ¤rtige Zustand einer Person oder einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. GemÃ¤Ã Â§ 76 Abs. 3 SGG gÃ¶lten fÃ¼r das Verfahren die Â§Â§ 487, 490 bis 494 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Den AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin sei weder zu entnehmen, fÃ¼r welches Beweismittel sie ein Beweissicherungsverfahren beantrage, noch in wie weit zu besorgen sei, dass dieses Beweismittel verlorengehe oder seine Benutzung erschwert wÃ¼rde. Das Begehren der KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen des Â§ 76 SGG, der Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren sei daher abzulehnen. Soweit die KlÃ¤gerin fÃ¼r sich â Amtshilfeâ des Sozialgerichts hinsichtlich der Ã bermittlung von GesetzesauszÃ¼gen fordere, sei dieser Antrag unzulÃ¤ssig. Amtshilfe kÃ¶nne nur direkt zwischen BehÃ¶rden oder Gerichten erfolgen, vgl. Â§ 5 SGG bzw. Â§ 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die KlÃ¤gerin sei jedoch Naturpartei und keine BehÃ¶rde im Gesetzesinne.

Hiergegen (sowie gegen die weiteren Entscheidungen des SG in den Verfahren S 11 KR 414/21, S 11 KR 415/21, S 11 KR 416/21, S 11 KR 587/21, S 11 KR 588/21, S 11 KR 589/21, S 11 KR 590/21, S 11 KR 591/21, S 11 KR 593/21, S 11 KR 594/21, S 11 KR 595/21, SÂ 11 KR 596/21, SÂ 11 KR 597/21, S 11 KR 613/21, S 11 KR 628/21 und S 11 KR 629/21) hat die KlÃ¤gerin am 19.02.2022 Berufung beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung (sÃ¤mtlicher soeben angefÃ¼hrter Berufungen) ausgefÃ¼hrt, es handele sich â□□nur um eine gesamte Klage, die in kleine Teilbereiche gestellt wurdeâ□□. Sie habe keine Anerkennung ihrer Berufskrankheit. Daher benÃ¶tige sie einzelne Bescheinigungen der Krankenkasse, dass die genannten Leistungen im Katalog der Beklagten enthalten seien. Auch fÃ¼r ArztgesprÃ¤che ohne Abrechnungsnummern dÃ¼rften Ã□rzte privates Honorar fordern. Sie mÃ¼sse bei den SozialtrÃ¤gern den Nachweis erbringen, dass die Krankenkasse die FolgeschÃ¤den der Intoxikation nicht erbringe. Sie erhalte nicht die benÃ¶tigten Behandlungen fÃ¼r FolgeschÃ¤den. Diese seien nach Auskunft ihres betreuenden Arztes nicht Ã¼ber sein Budget abrechenbar. Das SG habe keine Ermittlungen bei der Beklagten durchgefÃ¼hrt. Es bestehe ein Feststellungsinteresse. Sie habe bereits Verwaltungsverfahren durchgefÃ¼hrt, insbesondere auf Zahnersatz. Zudem habe sie 2019 und 2022 AntrÃ¤ge gestellt. Auch habe die Beklagte keine Verwaltungsbescheide ausgestellt, so dass sie keine Anfechtungsklage habe erheben kÃ¶nnen. Sie begehre die gerichtliche Feststellung, um Ã¼ber den Zivilprozess ihre Behandlung zu sichern. Es bestehe auch ein konkretes RechtsverhÃ¤ltnis mit der Beklagten, da ihr kein Arzt fÃ¼r die FolgeschÃ¤den zur VerfÃ¼gung stehe. Es gehe somit nicht um abstrakte Rechtsfragen. Auch bestehe ein Beweissicherungsinteresse.

Die KlÃ¤gerin beantragt (wortwÃ¶rtlich),

â□□1. alle Gerichtsbescheide des SG HN zur B1, Beklagte, welche als Anlage auf SeiteÂ 2 genannt werden aufzuheben,
2. an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuweisen,
3. das Feststellungs-Interesse anzuweisen,
4. dass das Sozialgericht HN Amtshilfe erbringt,
5. damit die endgÃ¼ltige Feststellung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers festgestellt wird und
6. wer in Zukunft die medizinische Versorgung der FolgeschÃ¤den der Intoxikation mit Auswirkungen und NachschÃ¤den ohne vorhandene Anerkennung der Berufskrankheit trÃ¤gt bzw. zustÃ¤ndig ist, endgÃ¼ltig zu klÃ¤ren.â□□

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Die frÃ¼here Berichterstatterin des Senats hat in dem Verfahren (sowie in den Parallelverfahren LÂ 11 KR 456/22 bis 463/22 und L 11 KR 465/22 bis 472/22) am 25.04.2022 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, in welchem die KlÃ¤gerin zahlreiche Unterlagen vorgelegt hat. BezÃ¼glich der Einzelheiten wird auf das

Protokoll auf Bl. 90 ff. der Senatsakte verwiesen. Zudem hat die KlÃ¤gerin in ihren Schreiben vom 08.07.2022, 05.09.2022, 07.09.2023, 09.09.2023, 10.09.2023, 11.09.2023, 12.09.2023, 14.09.2023, 15.09.2023 und 16.09.2023 weitere AusfÃ¼hrungen zum Sachverhalt gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin bleibt ohne Erfolg.

I. Die gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG statthafte und gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

II. StreitgegenstÃ¤ndlich ist im Berufungsverfahren allein der von der KlÃ¤gerin in dieser Instanz gestellte â zuletzt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wiederholte â Antrag, welchen die KlÃ¤gerin wortgleich fÃ¼r alle siebzehn parallelen Verfahren formuliert hat und mit dem sie â nach sachgerechter Auslegung ihres Begehrens â eine Aufhebung der Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Heilbronn, die ZurÃ¼ckverweisung der Verfahren an das Sozialgericht Heilbronn, die âAnweisungâ des Feststellungsinteresses sowie die Verpflichtung des Sozialgerichts Heilbronn zur Erbringung von Amtshilfe zur endgÃ¼ltigen Feststellung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers der zukÃ¼nftigen medizinischen Versorgung von FolgeschÃ¤den durch Intoxikation bei fehlender Anerkennung einer Berufskrankheit begehrt.

III. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Deshalb kommt auch eine ZurÃ¼ckverweisung des Verfahrens an das SG nicht in Betracht.

Nach Â§ 159 Abs. 1 SGG kann das LSG die angefochtene Entscheidung durch Urteil aufheben und die Sache an die erste Instanz zurÃ¼ckverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden (Nr. 1) oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist (Nr. 2). Die Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r eine fakultative ZurÃ¼ckweisung im Sinne der Nr. 1 sind erfÃ¼llt, wenn das Sozialgericht zu Unrecht nicht in der Sache entschieden hat, also dann, wenn es ein Prozessurteil gefÃ¤llt, d.h. die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat. Ein Verfahrensmangel im Sinne der Nr. 2 liegt vor, wenn das Sozialgericht gegen eine das Gerichtsverfahren regelnde Vorschrift verstoÃen hat.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt, da das SG die Feststellungsklage der KlÃ¤gerin zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht ersichtlich.

Mit einer Feststellungsklage kann nach Â§ 55 Abs. 1 SGG begehrt werden

1. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses,
2. die Feststellung, welcher VersicherungstrÃ¤ger der Sozialversicherung zustÃ¤ndig ist,
3. die Feststellung, ob eine GesundheitsstÃ¶rung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer SchÃ¤digung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist,
4. die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts,
wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Bei dem in Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG genannten RechtsverhÃ¤ltnis muss es sich in der Regel um ein Ã¶ffentlich-rechtliches handeln. Darunter versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das VerhÃ¤ltnis von mehreren Personen zueinander oder auf das VerhÃ¤ltnis einer Person zu einer Sache ergeben. Eine Feststellungsklage ist nur zulÃ¤ssig, wenn konkrete Rechte in Anspruch genommen oder bestritten werden, wenn also die Anwendung einer Norm auf einen konkreten, bereits Ã¼bersehbaren Sachverhalt streitig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, Â§ 55 Rn. 5). Die KlÃ¤rung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt kann nicht mit der Feststellungsklage verfolgt werden. Kein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis ist somit die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Auskunft zu einer abstrakten Rechtsfrage (Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, SGG Â§ 55 Rn. 34). UnabhÃ¤ngig von der Verdichtung und Konkretisierung eines RechtsverhÃ¤ltnisses ist dieses auch nur dann feststellungsfÃ¤hig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berÃ¼hmt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu kÃ¶nnen (BSG 09.02.1995, 7 RAr 78/93, SozR 3-4427 Â§ 5 Nr. 1, SozR 3-1500 Â§ 55 Nr. 21, Rn. 26).

Die ZustÃ¤ndigkeitsklage in Â§ 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG wird schon durch Nr. 1 erfasst und hat lediglich klarstellende Funktion. Auch hier geht es stets um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beklagten (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13.Â Aufl. 2020 Â§ 55 Rn. 12; Scholz, in: BeckOGK 01.05.2023, SGG Â§ 55 Rn. 43).

Vorliegend fehlt es fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin in der ersten Instanz gestellten FeststellungsantrÃ¤ge bereits an einem feststellungsfÃ¤higen RechtsverhÃ¤ltnis. Die KlÃ¤gerin begehrt vorliegend â□□ sachgerecht zusammengefasst â□□ festzustellen, dass die Beklagte fÃ¼r Leistungen zur Vorsorge und Behandlung von Zahnerkrankungen zustÃ¤ndig sei und hierfÃ¼r auch spezielle diagnostische Leistungen Ã¼bernehme.

Hierbei handelt es sich nicht um feststellungsfÃ¤hige RechtsverhÃ¤ltnisse. Denn die von ihr begehrten Feststellungen beziehen sich lediglich auf AuskÃ¼nfte zu abstrakten Rechtsfragen, es fehlt mithin die erforderliche Beziehung zu einem konkreten Sachverhalt, der allein in der Lage wÃ¤re, ein feststellbares RechtsverhÃ¤ltnis zu umgrenzen (BSG 13.11.1974, 6 RKa 35/73, SozR 2200 Â§Â 368e Nr. 1, Rn.Â 11).

Mangels feststellungsfÃ¤higen RechtsverhÃ¤ltnisses kommt es auf das Vorliegen der Ã¼brigen Voraussetzungen â vorher durchgefÃ¼hrtes Verwaltungsverfahren, besonderes Feststellungsinteresse â nicht mehr an, so dass sich weitere AusfÃ¼hrungen hierzu erÃ¼brigen.

Soweit dem Antrag der KlÃ¤gerin ein Leistungsbegehren hinsichtlich einer weiteren ZahnfÃ¼llung sowie der Ãbernahme der Kosten einer Differentialdiagnostik entnommen werden kann, ist die Klage ebenfalls unzulÃ¤ssig, da eine entsprechende Leistungsklage ein zuvor durchgefÃ¼hrtes Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erfordert, welches vorliegend nicht stattgefunden hat.

Sofern dem Antrag auch ein Versorgungsbegehren der KlÃ¤gerin auf Leistungen fÃ¼r allgemeine, zukÃ¼nftige, derzeit noch unbestimmte Heilbehandlungen entnommen werden kann, ist eine solche Klage â ungeachtet der Ã¼brigen Prozessvoraussetzungen â ebenfalls unzulÃ¤ssig. Einem Grundurteil (Â§Â 130 SGG) sind allgemeine Sachleistungsbegehren nach unbestimmter Heilbehandlung nicht zugÃ¤nglich (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. 07.09.2004, 2 B U 35/03, SozR 4-2700 Â§Â 8 Nr.Â 6; BSG 30.01.2007, B 2 U 6/06 R, juris). Insoweit ist die KlÃ¤gerin darauf zu verweisen, zunÃ¤chst einen konkreten Sachleistungsanspruch z.B. auf eine konkrete Heilbehandlung bei der Beklagten geltend zu machen, in dessen Rahmen dann auch die BehandlungsbedÃ¼rftigkeit, die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der konkret beantragten Leistung in den Grenzen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung zu prÃ¼fen ist.

Im Hinblick auf den von der KlÃ¤gerin gestellten Antrag, das Sozialgericht Heilbronn zur Amtshilfe zu verpflichten, wird auf die zutreffende BegrÃ¼ndung des SG verwiesen, wonach eine solche nur zwischen BehÃ¶rden oder Gerichten vorgesehen ist, und im Ãbrigen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG abgesehen.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

V. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024